

# **Ordnung des Stadtjugendkonventes für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Bremerhaven**

## ***Präambel***

**Die Evangelische Jugend lebt vom freiwilligen Engagement. Dort, wo wir andere treffen und Sinnvolles für andere tun, erleben wir gleichzeitig die Möglichkeit, etwas für uns selbst zu tun und uns weiter zu entwickeln.**

**Die Evangelische Jugend lebt vom christlichen Glauben und gibt ihm eigene Gestalt. In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Vorbereitung von Andachten und Jugendgottesdiensten und in thematischer Arbeit versuchen wir, christlichen Glauben als Lebensentwürfe auszuprobieren und auch zu leben. Zentral sind dabei die Werte, die wir in der Lehre Jesu finden, insbesondere die Nächstenliebe und die Akzeptanz jedes Menschen. Deshalb ist die Evangelische Jugend offen für all diejenigen, die an unserem Angebot teilnehmen wollen. Auf diese Weise übernehmen wir Verantwortung auch über den kirchlichen Raum hinaus. Das Vertrauen darauf, dass das Leben ein Geschenk ist, streben wir in der Ev. Jugend eine optimistische Grundstimmung an.**

## **§ 1 - Zusammensetzung des Stadtjugendkonventes**

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Bremerhaven bildet der Kirchenkreisvorstand einen Stadtjugendkonvent. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ihm gehören an:

1. Pro Region mit drei Delegierte und drei Stellvertretende, die nicht Personenbezogen sind.

Die Delegation und Meldung erfolgt durch die Evangelische Jugend der Region, wobei als Delegierte nur ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen benannt werden können.

2. Je zwei gemeldete Delegierte der im Kirchenkreis bestehenden Verbände eigener Prägung. Es können also zwei Delegierte der Evangelisch - reformierten Gemeinde Bremerhaven, zwei der Großen Kirche Bremerhaven und zwei Delegierte des Vereins Christlicher Pfadfinder (VCP) entsandt werden.
3. Die Stadtjugendpastor\*innen
4. Die Stadtjugenddiakon\*innen
5. Ein/e Delegierte\*r und ein Stellvertreter\*in aus dem Kirchenkreissynode welche unter Berufung des Stadtjugendkonvents in eben jenes Gremium entsandt und auf eine Legislaturperiode von 6 Jahren festgesetzt wurden.
6. Bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen durch den Stadtjugendkonvent berufen werden.
7. Ein/e Vertreter\*in aus dem Kirchenkreisvorstand.

8. Die Meldung der Delegierten erfolgt schriftlich durch den regionalen Vorstand über den Stadtjugenddienst an den amtierenden Vorstand des Stadtjugendkonventes.
9. Alle Jugendlichen, welche den Jugendverbänden unter Punkt Eins und Zwei angehörig sind, sind herzlich eingeladen dem Stadtjugendkonvent beizuwohnen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

(Delegierte in den Sprengeljugendkonvent müssen nicht automatisch Delegierte im Stadtjugendkonvent sein, müssen aber Bericht erstatten und für Rückfragen erreichbar sein) (siehe §3.4h)

## **§ 2 - Aufgaben und Befugnisse des Stadtjugendkonventes**

Im Auftrag der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Stadtjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bremerhaven wahr. Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem Stadtjugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Festlegung und Zielsetzungen der Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und ihre Koordinierung. Sowie die Planung und Durchführung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.
2. Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten und des Lebens im Kirchenkreis.
3. Beantragung der, für die Jugendarbeit im Kirchenkreis, erforderlichen Mittel im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.
4. Vorschlag für die Wahl der Stadtjugendpastor\*in sowie Beteiligung am Bewerbungsgespräch der Stadtjugenddiakon\*in.
5. Der Stadtjugendkonvent trägt Sorge dafür, dass die Mitarbeiter\*innen-schulungen stattfinden und dass sich mind. 2 ehrenamtliche Personen in der Leitungsposition befinden. Diese müssen sowohl an den Vorbereitungstreffen als auch an der tatsächlichen Maßnahme teilnehmen.
6. Der Stadtjugenddienst und der Stadtjugendkonvent arbeiten bei der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend verbindlich zusammen.
7. Der Stadtjugendkonvent muss eine Verbindung zum Sprengeljugendkonvent Stade haben.
8. Der Stadtjugendkonvent bestimmt ehrenamtliche Vertreter\*innen, sowie Stellvertreter\*innen in den Sprengeljugendkonvent. Davon darf eine oder einer das 27. Lebensjahr überschreiten. Über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonventes.
9. Der Stadtjugendkonvent wählt vier Vertreter\*innen in den Stadtjugendring.
10. Der Stadtjugendkonvent wählt einen Vorstand.

11. Der Stadtjugendkonvent legt eine Geschäftsordnung für die Konventarbeit fest.
12. Der Stadtjugendkonvent legt Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in den Kirchenkreistag vor.

### **§ 3 - Geschäftsordnung für die Sitzungen des Stadtjugendkonventes**

#### 1. Beschlussfähigkeit

Der Stadtjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn 7 Tage vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, elektronisch eingeladen worden ist und sowohl mind. 50% der stimmberechtigten Delegierten als auch mind. 3 Regionen anwesend sind.

#### 2. Sitzungen

- a. Der Stadtjugendkonvent tagt mindestens achtmal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen.
- b. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
- c. Der Stadtjugendkonvent ist öffentlich, auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- d. Von allen Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und spätestens mit der nächsten Einladung zu versenden.
- e. Das Protokoll muss in der folgenden Stadtjugendkonventssitzung genehmigt werden.

#### 2.1 Beschlüsse

- a. Der Stadtjugendkonvent beschließt mit einfacher Mehrheit.
- b. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- c. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- d. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag vertagt.
- e. Bei zweifacher Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### 3. Wahlen

- a. Alle Ämter werden für die Zeit von zwei Jahren besetzt.
- b. Der Vorstand des Stadtjugendkonventes wird im Wechsel neu gewählt.
- c. Die Amtszeit endet in der Regel mit der Neuwahl, welche bei der Stadtjugendkonventssitzung nach der Mitarbeiterfete stattfindet.
- d. Wiederwahl ist möglich.
- e. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Wahl stellen, sollten sich kurz vorstellen.
- f. Zur Besetzung eines Amtes ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- g. Wird im 1. Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, statt.
- h. Für die Abwahl von einem Amt ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss als ordentlicher Tagesordnungspunkt von 50% der Mitglieder 10 Tage vor der Sitzung eingebracht werden.
- i. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

#### 4. Der Vorstand

Der Stadtjugendkonvent wählt aus seiner Mitte drei Vorsitzende, welche aus mind. zwei unterschiedlichen Regionen kommen.

- a. Sowohl die Stadtjugenddiakone als auch der Stadtjugendpastor\*in sind Mitglied des Vorstandes, wobei nur eine Person des Stadtjugenddienstes stimmberechtigt ist.
- b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ev. Jugend des Kirchenkreises Bremerhaven in Zusammenarbeit mit dem Ev. Stadtjugenddienst.
- c. Er plant die Konventssitzungen und führt sie durch.
- d. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Konventes vor und sorgt für deren Ausführung.
- e. Er vertritt den Konvent nach außen.
- f. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich und ist nicht öffentlich, allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand Gäste einladen kann.
- g. Bei Interesse an der Vorstandsarbeit kann der Vorstand nach einer Einladung zur Sitzung gefragt werden.
- h. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Informationsfluss zwischen Konvent und den nächst höheren Gremien gewährleistet ist.
- i. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Aufgaben und Befugnisse des Konventes übernehmen, wenn zur Entscheidung Eile geboten ist und der Konvent nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- j. Die dann von dem Vorstand getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung dem Konvent mitgeteilt werden.

Stand: März 2020